

## Einkaufsbedingungen

### 1. Vertragsabschluss und allgemeiner Vertragsinhalt

(1) Für alle Verträge über Waren, Dienstleistungen und sonstige Leistungen ist nur unsere schriftliche Bestellung in Verbindung mit diesen Einkaufsbedingungen maßgebend. Mündlich, telefonisch oder online erteilte Bestellungen werden erst durch unsere schriftliche (auch elektronische) Bestätigung bindend. Abweichungen in Schreiben oder Bestätigungen des Lieferanten oder seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichten uns nicht, auch wenn wir nicht widersprechen. Das gilt auch, wenn der Lieferant seine Zustimmung zu den Bedingungen der Bestellung oder den Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich erklärt.

(2) Unterlieferanten oder Unterauftragnehmer dürfen vom Lieferanten nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung eingesetzt werden.

(3) ISO 9001-Forderung: Gesetzliche und Behördliche Anforderungen müssen von den Lieferanten eingehalten werden.

### 2. Gefahrenübergang, Versand

(1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, durch den Lieferanten auf dessen eigenen Kosten und eigenes Risiko gem. DDP (im Zeitpunkt der Bestellung geltenden INCOTERMS) an unseren in der Bestellung genannten Lieferort zu erfolgen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer anzugeben.

(3) Jede Lieferung ist uns am Versandtag durch ausführliche Versandanzeige mit genauen Angaben über unsere Bestellnummer, die Chargen- oder Anfertigungsnummer des Lieferanten sowie über Stückzahlen, Gewichte, Maße und Zusammensetzung anzuzeigen. Sie ist uns so rechtzeitig zu übermitteln, dass sie uns vor Eingang der Sendung erreicht.

(4) Wir prüfen die Lieferung nach deren Ankunft am Lieferort zunächst nur auf ihre Übereinstimmung mit den Versanddokumenten und das Vorhandensein von sichtbaren Transportschäden. Der Lieferant ist verpflichtet, eine umfassende Ausgangskontrolle durchzuführen und damit zu gewährleisten, dass die Leistungen der Bestellung entsprechen.

(5) Lieferungen und Leistungen haben an dem in der Bestellung festgelegten Termin oder innerhalb der vereinbarten Zeitspanne zu erfolgen.

(6) Wir behalten uns vor, Lieferungen außerhalb der festgelegten Lieferzeiten, nicht vereinbarte Teilmengen oder Übermengen zurückzuweisen oder die betreffenden Waren auf Kosten des Lieferanten einzulagern.

(7) Die Rückgabe oder das Abholen der Transportverpackung erfolgt auf Kosten des Lieferanten.

### 3. Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der vereinbarte Preis Lieferung geliefert verzollt (DDP) einschließlich Nebenkosten an unserem Lieferort, einschließlich Verpackung ein.

(2) Rechnungen müssen die in unserer Bestellung angegebenen Bestellnummer und den Namen des Bestellers tragen. Bei Teillieferungen sind die entsprechenden Positionsnummern unserer Bestellung anzugeben.

(3) Ohne vorherige Zustimmung von uns, darf der Lieferant seine Forderungen nicht abtreten oder übertragen.

### 4. Gewährleistung

(1) Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es wird vermutet, dass Mängel, die innerhalb der ersten sechs Monate nach Lieferung auftreten, schon bei Ablieferung vorhanden waren.

(2) Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

### 5. Produkthaftung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf erstes Anfordern insoweit von der Haftung für Schäden aus fehlerhaften Produkten freizustellen, als er dafür verantwortlich ist und gegenüber dem Geschädigten selber haftet.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, eine angemessene Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten.

### 6. Schutzrechte

Werden im Zusammenhang mit der Lieferung Rechte Dritter verletzt und werden wir deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

### 7. Unterlagen und Werkzeuge

(1) An von uns zur Verfügung gestellten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen und die uns gehörenden Werkzeuge auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist ferner verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

(2) An Mustern, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind geheim zu halten und dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.

### 8. Sicherheitsdatenblätter

Die vom Lieferanten erstellten Qualitätssicherungsdokumente sind der Lieferung beizufügen.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns vor der Lieferung die Sicherheitsdatenblätter gemäß EU-Richtlinie 1991/195 in der jeweils für unser Werk gültigen Fassung zu übersenden, falls die bestellten Waren Stoffe enthalten, für die Sicherheitsdatenblätter zu erstellen sind.

### 9. Arbeiten im Werk des Auftraggebers; Untervergabe

(1) Das auf unsere ausdrückliche Anforderung oder mit unserer schriftlichen Zustimmung zur Ausführung von Arbeiten in eines unserer Werke delegierte Personal des Lieferanten untersteht bei der Ausführung seiner Tätigkeit der Haus- und Betriebsordnung des betreffenden Werkes und den dort geltenden Sicherheitsvorschriften.

(2) Ein Subunternehmer oder Unterlieferant darf vom Lieferanten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns eingesetzt werden.

### 10. Verhaltensrichtlinie für Lieferanten

Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass wir die Constellium-Verhaltensrichtlinien für Lieferanten („Verhaltensrichtlinien für Lieferanten“) erstellt haben, von denen eine Kopie auf Anfrage und unter [www.constellium.com](http://www.constellium.com) erhältlich ist. Der Lieferant verpflichtet sich, deren Anforderungen in der gelegentlich von uns angemessen angepassten Form zu erfüllen und diese umzusetzen. Auf Anfrage bestätigt der Lieferant seine Zustimmung durch Unterschrift unter ein Exemplar der Verhaltensrichtlinien für Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich: (i) uns oder einem von uns ernannten externen Prüfer zu gestatten, das Werk des Lieferanten zu besichtigen und zu prüfen, die relevanten Aufzeichnungen des Lieferanten zu prüfen, die Einhaltung der Verhaltensrichtlinien für Lieferanten durch den Lieferanten zu bestätigen; (ii) Zugang zu den Aufzeichnungen, Werken und Personal des Lieferanten in Verbindung mit einer

derartigen Begehung und Inspektion zu gewähren; und (iii) umgehend korrigierende Maßnahmen zu ergreifen, um ggf. fehlende Übereinstimmung mit den Verhaltensrichtlinien für Lieferanten zu beheben. Sollte der Lieferant nach angemessener Zeit einen Verstoß gegen die Verhaltensrichtlinien für Lieferanten nicht behoben haben, gilt das als wesentlicher Vertragsverstoß.

#### **11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht**

(1) Erfüllungsort ist der in der Bestellung bezeichnete Ort der Warenlieferung oder Ausführung einer Dienstleistung.

(2) Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf. Ergänzend sind die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in Paris in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(3) Gerichtsstand ist der Ort unseres Werkes, das den Vertrag geschlossen hat. Wir sind jedoch auch berechtigt, unsere Ansprüche am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten geltend zu machen.